

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) zum Entwurf eines Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen - Drucksache 16/1188

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen soll es Personen, die im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben, erleichtert werden, ihre Abschlüsse und ihre Qualifikation in NRW anerkennen zu lassen. Mit dieser Erleichterung soll u.a. einem befürchteten Fachkräftemangel in NRW entgegengewirkt werden.

Die AKNW unterstützt das generelle politische Zielanliegen des Gesetzentwurfes und spricht sich dafür aus, dem sich in vielen Berufsgruppen abzeichnenden Fachkräftemangel auch durch eine gezielte Integration ausländischer Fachkräfte in den deutschen Arbeitsmarkt entgegenzuwirken. Allerdings ist die Anwendbarkeit dieses Anliegens auf die Architektenschaft nicht gegeben. Hierfür sprechen folgende Gründe:

Kein Fachkräftemangel bei Architekten in NRW

Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen, bei denen ein allgemeiner Fachkräftemangel beklagt wird, existiert im Bereich der nordrhein-westfälischen Architektenschaft kein Fachkräftemangel. Mit über 30.000 tätigen Architekten und Stadtplanern in NRW liegt die berufliche Besetzung bereits heute deutlich über den Markterfordernissen. Bedingt durch eine konstant hohe Zahl von Studierenden im Bereich der Architektur, der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur sowie der Stadtplanung ist ein Fachkräftemangel im Bereich der Architekturberufe auch zukünftig in Nordrhein-Westfalen nicht zu erwarten.

Zugang zum Architektenberuf bereits umfassend geregelt

Eine mögliche zweite Zielsetzung des Gesetzes, Zugangshürden abzubauen, passt ebenfalls für die Architektenschaft nicht. Die hohen Qualitätsanforderungen für den Zugang zum Architektenberuf in Nordrhein-Westfalen bestehen zu Recht aus Gründen des Verbraucherschutzes. Mit dem Recht zur Führung der Berufsbezeichnung ist auch das Bauvorlagerecht verbunden, welches zum Schutz von Leben und Gesundheit und wesentlichen Vermögenswerten bewusst auf qualifizierte Berufe beschränkt ist.

Der Zugang zum Architektenberuf ist in Nordrhein-Westfalen bereits seit vielen Jahren diskriminierungsfrei und praxisnah auch für Ausländer geregelt. Grundlage ist das nordrhein-westfälische Baukammergesetz (BauKaG), welches jedem europäischen oder nicht-

europäischen Bürger bereits heute die Eintragung in die Architektenlisten ermöglicht, wenn er die entsprechenden Eintragungsvoraussetzungen, die auch jeder Inländer zu erfüllen hat, nachweist.

Es sei an dieser Stelle darüber hinaus darauf verwiesen, dass das Baukammergesetz überdies die Möglichkeit eröffnet, dass entsprechend qualifizierte Personen, die **k e i n** Studium absolviert haben, gleichwohl in die Liste der jeweiligen Fachrichtung eingetragen werden können.

Auf europäischer Ebene ist ohnedies die Anerkennung von Abschlüssen durch das System der gegenseitigen Anerkennung der Berufszugangsvoraussetzungen bzw. Berufsabschlüsse im Bereich der Architekturberufe bereits in der sogenannten Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL) geregelt. Im aktuellen Novellierungsprozess dieser Richtlinie sind überdies weitere Erleichterungen und Vereinfachungen für den Berufs- und den Marktzugang geplant.

Diese Instrumente haben sich in der Praxis als sinnvoll bewährt, da sie - insbesondere im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherheit - die für die Architektenberufe in Deutschland geltenden hohen Ausbildungs- und Leistungsstandards sichern und bereits heute schon ausländischen Architekten den freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Aufgrund dieser bereits bestehenden Rechtslage bedarf es für den Zugang zum Architektenberuf keiner Regelungen im Anerkennungsgesetz NRW. Aus gutem Grunde hat daher auch die große Mehrheit der Bundesländer in ihren Anerkennungsgesetzen respektive den entsprechenden Gesetzentwürfen auf den Einbezug des Architektenberufs in den jeweiligen Normen verzichtet.

Vor diesem Hintergrund plädiert die nordrhein-westfälische Architektenschaft dafür, den Architektenberuf aus dem Regelungsbereich des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen herauszunehmen.

Düsseldorf, 6. Februar 2013